



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 711/2018

Az.

Erschließungsanlage Brühlweg und Zufahrt Belchenhallenparkplatz; Beschluss nach 37 III KAG

Amt:	Rechnungsamt	Datum: 27.03.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	16.04.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Erschließungsaufwand wird für die im Baugebiet am Brühlweg erstmals herzustellenden Anbaustraßen, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind, im Wege einer Abrechnungseinheit gemeinsam ermittelt und abgerechnet (§ 37 Abs. 3 S 1 KAG BW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 EBS der Gemeinde Münstertal).

Die Abrechnungseinheit ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Ja ☐ Nein
☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten

Finanzposition:
Kosten:
Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme im Brühlweg und der Zufahrt zum Belchenhallenparkplatz stehen durch das Aufbringen der Feindecke kurz vor Ihrem Abschluss. Da es sich um die erstmalige, endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen handelt, müssen hierfür auch Erschließungsbeiträge erhoben werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden informiert.

Gemäß § 37 Abs. 3 S 1 und S 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) i.V.m. § 3 Abs. 2 S 2 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Gemeinde Münstertal - in der aktuellen Fassung – können die beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind, zusammengefasst ermittelt werden (Abrechnungseinheit). Dies gilt insbesondere für eine Anbaustraße oder den Abschnitt einer Anbaustraße und davon abzweigende selbständige Stich- oder Ringstraßen, auch wenn die Stich- oder Ringstraßen nicht voneinander abhängig sind (§ 37 Abs. 3 S 2 KAG BW).

Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, werden die Erschließungskosten für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt (§ 37 Abs.1 KAG BW). Anstelle der Einzelanlage kann die Gemeinde also unter bestimmten Voraussetzungen jedoch unter anderem auch mehrere Straßen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen und die Kosten auf alle durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke verteilen.

Für die Bildung einer Abrechnungseinheit in dem Baugebiet am Brühlweg spricht, dass die erstmals herzustellenden Anbaustraßen (Anlage 1) miteinander verbunden sind und eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung ermöglichen. Sie bilden ein zusammenhängendes Straßennetz, das in seiner Gesamtheit die Erschließung dieses Baugebiets ermöglicht. Unter einem Baugebiet i.S.d. § 37 Abs. 3 S 1 KAG BW ist eine zusammenhängende bebaute oder bebaubare Fläche zu verstehen, die aufgrund des Beschlusses der Gemeinde eine einheitliche Erschließung erfahren soll. Die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten bzw. zusammenzufassenden Straßen müssen zwar miteinander verbunden, aber nicht voneinander abhängig sein.

Der Umstand, dass die in diesem Baugebiet erstmals herzustellenden Anlagen mehrere Möglichkeiten haben, das weiterführende Verkehrsnetz zu erreichen, steht der Bildung einer Abrechnungseinheit nicht entgegen.

Wenn eine gemeinsame Abrechnung erfolgen soll, muss der Gemeinderat (kein Geschäft der laufenden Verwaltung) vor Entstehen der sachlichen Beitragsschuld (§ 37 Abs. 4 S 1 KAG BW) einen entsprechenden Beschluss fassen.

Die Entscheidung ist nach § 37 Abs. 4 S 2 KAG BW bekannt zu machen.

Anlage:

Anlage Erschließungsanlage Brühlweg und Zufahrt Belchenhallenparkplatz